

und einem argentinischen Beklagten beurteilen; sie sollen den Fremden größere Garantien gewähren. Die Auslegung der Gesetze und des bürgerlichen Rechts jedoch ist den gewöhnlichen Gerichten, den *Tribunales de provincia* (*jurisdicción ordinaria*) unterworfen. Als nun Fremde, so die Verleger von Zolas Roman »*Lourdes*«, der einfach in der Zeitung *La Nación* in Übersetzung nachgedruckt worden war, sich auf den Vertrag von Montevideo berufen wollten und sich an die Provinzgerichte wandten, erklärten sich diese als nicht zuständig, weil sich der Anspruch bloß auf Verfassung und Vertrag gründe. Die Bundesrichter hinwiederum, an die man nachher gelangte, behaupteten, die Materie stehe, weil nicht direkt von der Verfassung, sondern vom bürgerlichen Gesetzbuch abhängig, unter dem Zivilgericht, und wiesen sie den Provinzgerichten zu. Für die Zuständigkeit der letztern Gerichtsbarkeit erklärte sich schließlich auch der Kassationshof in seinem Urteil vom 6. November 1902. Trotzdem fing das Spiel im Jahre 1906 von vorne an, indem sich ein gewöhnliches Provinzialgericht in einem Prozesse betreffend unbefugte Aufführung einer Oper von Puccini wieder als unzuständig erklärte. Die Frage hat nicht nur theoretisches Interesse oder ist gar nur eine Spielerei, sondern sie ist auch für die Folge, wie wir sehen werden, von der allereinstschneidendsten praktischen Bedeutung.

Daß unter solchen Umständen die Klagen über Raub an geistigem Eigentum nicht verstummen konnten, liegt auf der Hand. Schließlich beschlossen die Franzosen einen neuen Vorstoß zu wagen. Sie benutzten die im Jahre 1910 in Buenos Ayres veranstaltete Zentenarausstellung, um durch ihre Abgesandten, so durch den Generalkommissär der Ausstellung, den Senator Baudin, das Terrain zu sondieren und verhältnismäßig rasch zu bearbeiten. Schließlich gelang es dem Ex-Premierminister Clémenceau, der in der argentinischen Hauptstadt eine Reihe von Vorträgen hielt und von dem man dort auch ein Theaterstück ohne seine Zustimmung aufführte, dank seiner großen Energie und Beredsamkeit einen Deputierten zu veranlassen, in das Parlament einen Gesetzesentwurf einzubringen (24. August 1910), der einen Franzosen, den Konservator der Nationalbibliothek von Argentinien, Herrn Grouffac, als ersten Verfasser hatte. In weniger als einem Monat war der Entwurf in beiden Kammern summarisch durchberaten und Gesetz geworden. Georges Clémenceau hätte als neuer Caesar des Urheberrechts ausrufen können: *Veni, vidi, vici!*

II.

Eine große gesetzgeberische Leistung wird man bei einer derartigen Entstehungsgeschichte in diesem neuen meteorartigen Gesetze weder suchen noch finden. Hinsichtlich der Aufzählung der geschützten Werke lehnt sich das Gesetz vom 23. September 1910 an diejenige der revidierten Berner Konvention, die es nur in verkürzter Form wiedergibt, an; es schützt also sowohl Pantomimen wie Photographien, wie Werke der Baukunst ausdrücklich.

Anerkannt wird das literarische und künstlerische Eigentum an allen in Argentinien veröffentlichten oder herausgegebenen Werken, und zwar in Anlehnung an die oben geschilderte Rechtsentwicklung nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, sofern diese keine Einschränkung erfahren. Die Haupteinschränkung betrifft die Schutzfrist, die das Leben des Autors und zehn Jahre nach seinem Tode zu gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger umfaßt; sie beträgt 20 Jahre *post publicationem* für nachgelassene Werke; in bezug auf die anonymen und pseudonymen Werke ist nichts bestimmt.

Zur Wahrung der Urheberrechte, die insbesondere auch das Übersetzungs-, Ausführungs- und Ausstellungsrecht und überhaupt die *Bervielfältigung* in irgend einer Form in sich

begreifen, ist kein Vorbehalt nötig. Dagegen sind Drucker und Verleger gehalten — das ist Grouffacs Beschoß! —, zwei vollständige Exemplare des Werkes zu hinterlegen, und zwar innerhalb 14 Tagen, wenn das Werk, mag es auch im Auslande gedruckt sein, in der Hauptstadt erscheint, d. h. in den Verkehr gebracht wird, und innerhalb 30 Tagen, wenn es auf einem andern Punkte der Republik das Tageslicht erblickt (*obra dada á luz*). Für Werke der Malerei, Baukunst und Bildhauerei ist eine zur Identifizierung dienende Skizze zu hinterlegen. Wird die Hinterlegung veräußert, so bleibt das Autorrecht in der Schwebe und geht dann nach zweijähriger Suspendierung endgültig verloren. Wieder zeigt sich hier als neues warnendes Exempel die alte Erfahrung, daß man für die Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten seitens eines Dritten den daran ganz unschuldigen Autor durch Vernichtung seines aus seiner Schöpfung entsprungenen Rechts bestraft.

Die Eingriffe in das *Bervielfältigungs-*, Übersetzungs- und Ausführungsrecht können zivilrechtlich von der geschädigten Partei vor der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit (*la justicia ordinaria*, s. o.) eingeklagt werden. Jede strafrechtliche Verfolgung ist ausgeschlossen. Schadenersatz ist allein erhältlich. Auf Verlangen und auf die Verantwortlichkeit des Autors oder seiner Rechtsnachfolger hin kann immerhin der Richter die Beschlagnahme der Nachdrucke oder Nachdruckapparate oder die Einstellung der unrechtmäßigen Aufführung anordnen.

Da mit Bezug auf die rückwirkende Kraft das Gesetz keine einschränkende Bestimmung enthält, so sind wohl alle früher gemeinrechtlich geschützten Werke durch das neue Gesetz innerhalb der von ihm gezogenen Grenzen, d. h. bis 10 Jahre *post mortem auctoris* geschützt. Das Ausführungsreglement vom 4. Februar 1911 läßt aber in Artikel 5 durchblicken, daß Verleger, Drucker und Übersetzer, welche ungenehmigte *Bervielfältigungen* oder Übersetzungen veranstaltet haben, durch Anmeldung derselben im Ministerium der Justiz und des Unterrichts bis zum 4. März 1911 Absolution für die Vergangenheit erhalten, so daß der frühere Schutz nur sehr bedingt zu verstehen ist.

Für den internationalen Schutz sind in den Artikeln 10—12 des Gesetzes von 1910 folgende wichtige Bestimmungen vorgegeben: Die in fremden Ländern herausgegebenen Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst stehen ebenfalls unter dem Schutz des neuen Gesetzes, unter der Bedingung, daß deren Verfasser einem Lande angehöre, das internationalen Verträgen beigetreten ist oder mit Argentinien Sonderabkommen geschlossen hat. Von der Beobachtung der Förmlichkeiten in Argentinien ist ein solcher fremder Autor, wie in Artikel 10 ausdrücklich hervorgehoben ist, entbunden; es genügt, daß er die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten im Lande der ersten Veröffentlichung nachweisen kann. Jedoch ist jeweilen die kürzere Schutzfrist anwendbar. In beiden Punkten nahm sich der argentinische Gesetzgeber die Berner Konvention von 1886 zum Vorbild.

Aus dem Obigen ergibt sich nun vorerst, daß Argentinien nur den vertragsweisen Schutz der Fremden kennt, also jeder Gegenseitigkeitsklausel aus dem Wege gegangen ist, wie dies z. B. auch Deutschland vorsteht. Nur wenn ein Autor sich als Angehöriger eines Landes ausweist, das Vertragsstaat bei internationalen Abmachungen ist — gedacht ist z. B. an den internationalen Vertrag von Montevideo oder die panamerikanische Literarunion — oder das mit Argentinien ein Sonderliterarabkommen getroffen hat, kann er Schutz für seine in fremden Landen erschienenen Werke beanspruchen. Daß diese Werke gerade in dem Heimatland des betreffenden Autors erscheinen müssen, ist